
Der Raser im Straßenverkehr

Sabine Tofahrn



Der Kölner Raser

A fährt mit 109 km/h auf einer innerstädtischen dreispurigen Straße, wobei er zur Optimierung der Grünphase ständig die Fahrspur wechselt. Als er kurz vor einer auf orange springenden Ampel von der linken Fahrspur über die mittlere Fahrspur auf die rechte Fahrspur wechselt, um die Ampel noch zu überfahren, wechselt zum selben Zeitpunkt weiter vorne die Autofahrerin F mit 30 km/h auf die rechte Fahrspur. F kann zu diesem Zeitpunkt A noch nicht wahrnehmen. A kann nicht mehr ausweichen. Es kommt zu einer Streifkollision, in deren Folge A die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert, über den Kreuzungsbereich schleudert und den an der Ampel stehenden 26-jährigen S erfasst, der an seinen Verletzungen stirbt. F bleibt unverletzt, ihr Fahrzeug erleidet allerdings einen Totalschaden.



Der Berliner Raser

A und B verabreden sich am 1. Februar 2016 kurz nach Mitternacht bei einem zufälligen Zusammentreffen an einer Ampel auf dem Berliner Kurfürstendamm zu einem spontanen Straßenrennen. Mit Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h und durchgedrückten Gaspedalen rasen sie mit ihren Fahrzeugen den Kurfürstendamm und die sich anschließende Tauentzienstraße entlang und missachten dabei mehrere rote Ampeln. An der Kreuzung Tauentzienstraße / Nürnberger Straße kollidiert das Fahrzeug des A mit dem Jeep eines 69-jährigen J, der grün hatte und noch am Unfallort verstirbt.

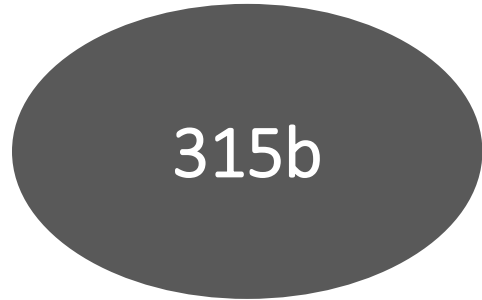


Die Autobahnraser

A fährt zusammen mit dem später getöteten Beifahrer B in einem umgerüsteten Golf auf einer BAB (max. 120 km/h erlaubt). In dem anderen Auto, einem Porsche, sitzt H mit seinem Beifahrer S. Beide Autos fahren mit 213 km/h (A) und 200 km/h (H) als vor ihnen auf der rechten Fahrspur der Zeuge G mit seinem Fahrzeug auftaucht. Obgleich beide bremsen könnten, ziehen beide ihre Autos nebeneinander fahrend nach links, um G zu überholen. G zieht sein Fahrzeug auf der Fahrspur nach rechts, einen Standstreifen gibt es nicht. Auf diese Weise überholten beide Angeklagten G, wobei zwischen den Fahrzeugen jeweils nur noch ein Abstand von 30 cm liegt. A verliert dabei die Kontrolle über das Fahrzeug, welches ins Schleudern gerät und sich schließlich überschlägt. Dabei werden A und B, die beide nicht angeschnallt waren, aus dem Fahrzeug geschleudert. B ist auf der Stelle tot, A überlebt schwer verletzt.



▶ Systematik



„Außeneingriffe“

Eingriffe die von außen in den Verkehr hineinwirken

zu beachten:

Qualifikationsmöglichkeit über Abs. III iVm § 315 III



„Inneneingriffe“

Eingriffe aus dem fließenden Verkehr heraus



Täter zweckentfremdet = pervertiert sein Fahrzeug



▶ Aufbau des § 315 b I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses
 - Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - jeweils „dadurch“: kausal und unmittelbar
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ Voraussetzungen bei „Pervertierung“

Eingriff von innen = Eingriff von außen

- **Zweckentfremdung** = Pervertierung des Fahrzeugs
 - **Pervertierungsabsicht**
- **dolus eventualis** bzgl einer **Schädigung** von Leib/Leben/Sache



▶ Aufbau des § 315 c I Nr . 2 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Nr. 1: Führen eines Fahrzeuges in fahruntauglichem Zustand
 - Nr. 2:
 - Fehlverhalten gem. Ziff. a – g (hier vor allem a) und b): Vorfahrt nicht beachten und falsches (zu schnelles) Fahren bei einem Überholvorgang)
 - grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - dadurch: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Die 7 „Todsünden“

Lit

Tatbestandsmerkmal

BGH

Schuldmerkmal

grob verkehrswidrig

Objektiv besonders schwerer
Verstoß gegen die
Straßenverkehrsregeln

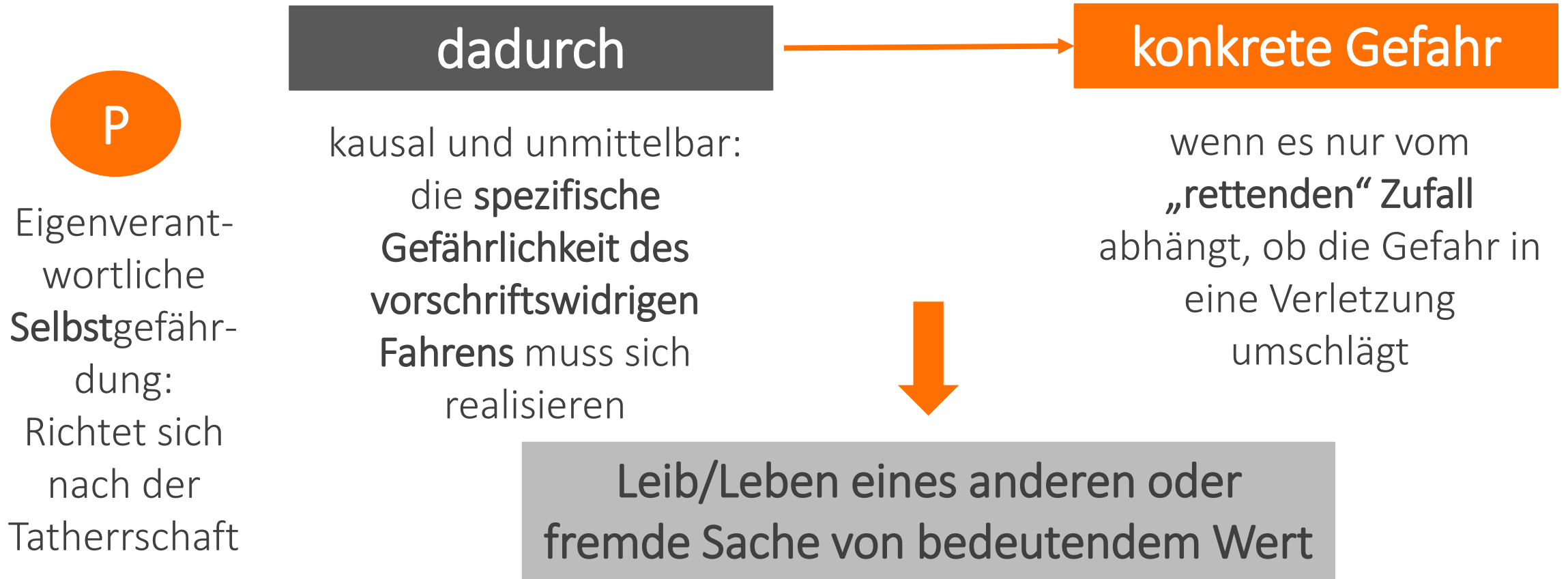
+

rücksichtslos

Gesteigerte subjektive
Vorwerfbarkeit: Handeln aus
Eigensucht oder Gleichgültigkeit



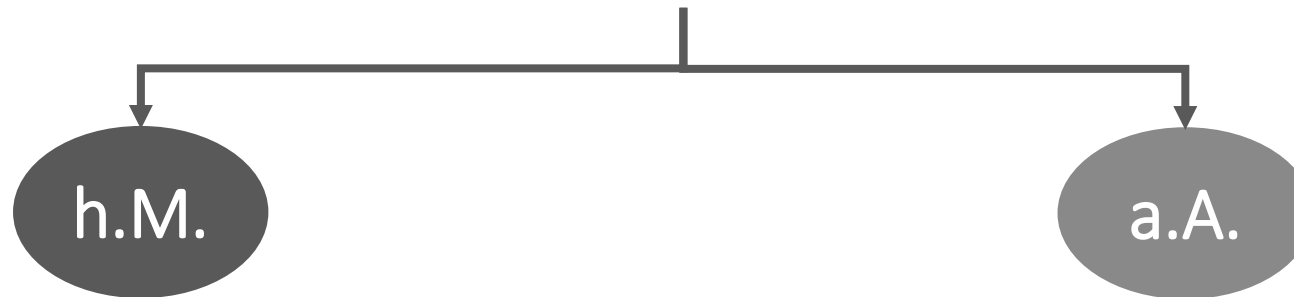
▶ Der Fahrerfolg





▶ Der „teilnehmende“ Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P Ist der „teilnehmende“ Beifahrer ein „anderer“?



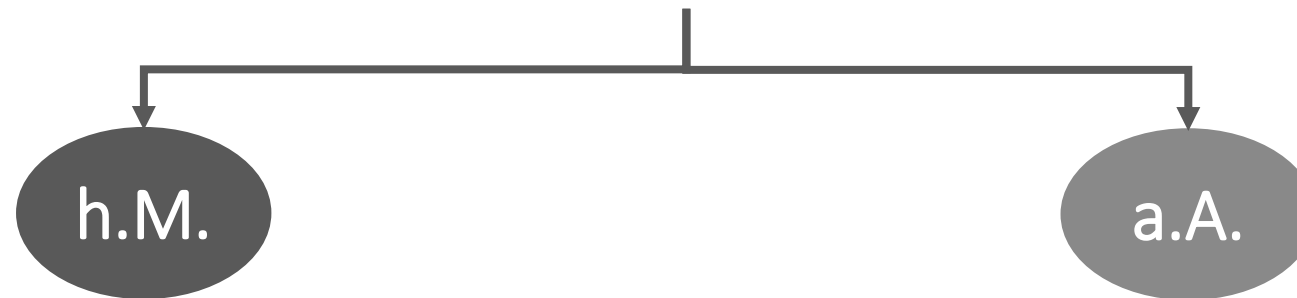
(-), weil der Teilnehmer **nicht die geschützte Allgemeinheit repräsentiert** sondern sich auf die Seite des Unrechts stellt

(+), weil der Teilnehmer als Träger eines **Individualrechtsgutes Leib/Leben** den Schutz nicht **verwirken** kann



▶ Der („teilnehmende“) Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)

P Kann der („teilnehmende“) Beifahrer einwilligen?



(-), da das **geschützte Rechtsgut** „allgemeine Verkehrssicherheit“ nicht disponibel ist

(+), weil der **Unwertgehalt** „Gefährdung von Leib/Leben“ kompensiert ist und die **Gefährdung der Allgemeinheit über § 316** erfasst werden kann



▶ Aufbau des § 222 StGB

- **Tatbestand**
 - Tod
 - Handlung
 - Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - Kausalität
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang (evtl. eigenverantwortliche Selbstgefährdung)
- **Rechtswidrigkeit**
 - Einwilligung möglich? BGH: Nicht in Handlungen, die eine konkrete Todesgefahr bewirken (§ 228 StGB)
- **Schuld**
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf



▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: heimtückisch, grausam, **gemeingefährliche Mittel**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Mordmerkmal der 2. Gruppe

**gemeingefährliche
Mittel**

Mittel, dessen Einsatz in der konkreten
Tatsituation geeignet ist, eine Vielzahl
anderer Menschen zu gefährden und dessen
Auswirkung der Täter nicht sicher beherrscht

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und
Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung



▶ Erscheinungsformen des Vorsatzes

dolus directus I

starkes voluntatives
Element:

dem Täter kommt es
gerade auf den Eintritt
des Erfolges an

dolus directus II

starkes kognitives
Element:

dem Täter weiß sicher,
dass der Erfolg
eintreten wird

dolus eventualis



Str., ob voluntative **und**
kognitive Elemente
erforderlich sind



▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



„Na wenn schon“

Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



„Wird schon gut gehen“

Bei §§ 212, 211: Überwindung der Hemmschwelle beachten